

Stellungnahme der Verwaltung zur Fraktionsvorlage FV/011/2025/AfD

Titel: Arbeitsverpflichtung für Asylbewerber und erwerbsfähige Leistungsberechtigte von Bürgergeld

Einreicher: Fraktion der AfD

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Vertretung im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zuständig ist.

Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erledigt der Hauptverwaltungsbeamte in eigener Zuständigkeit (§ 66 Abs. 4 KVG LSA).

Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) obliegt der Stadt Dessau-Roßlau als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Damit fällt auch die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber in die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten. Die Stadt Dessau-Roßlau unterliegt hierbei dem Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörde. Der Vertretung sind Aufgaben, wie sie in der Fraktionsvorlage beabsichtigt sind, entzogen. Der Stadtrat hat gemäß § 45 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA das Recht auf Unterrichtung.

-

Die Verwaltung sowie das Jobcenter der Stadt Dessau-Roßlau unterrichten wie folgt:

Rechtsgrundlagen der Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz sind eine gesetzliche Leistung mit dem Ziel, Asylbewerbern im laufenden Verfahren und abgelehnten Asylbewerbern (Geduldeten), die nicht in den regulären Arbeitsmarkt integriert werden, eine sinnstiftende Tätigkeit zu ermöglichen und ihnen tagesstrukturierende Maßnahmen anzubieten.

Zugleich erhöht sich durch die Ausübung gemeinwohlorientierter Tätigkeiten deren Akzeptanz in der Bevölkerung.

Für die Anbieter der Tätigkeiten bietet sich die Chance, Arbeitsbegabungen und Lebenserfahrungen der Asylbewerber und Geduldeten sinnvoll zu nutzen.

Mit dem Leitfaden Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Ministeriums für Inneres und Sport werden die Rahmenbedingungen in Vollzugshinweisen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten konkretisiert (s. Anlage).

Zuständigkeit und Aufgabenverantwortung der Kommunen

Im Allgemeinen erfolgt der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes durch die Städte und Landkreise in Sachsen-Anhalt im übertragenen Wirkungskreis unter der Rechts- und Fachaufsicht des Ministeriums für Inneres und Sport sowie des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.

Die Kommunen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung stellen. Das heißt, es muss tatsächlich entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten geben. Das Arbeitsergebnis muss zwingend der Allgemeinheit dienen.

Die Aufwandsentschädigung wird von den Kommunen ausbezahlt, wobei die entstandenen Kosten nach Art. 8 AufnG durch das Land Sachsen-Anhalt erstattet werden.

Zielgruppe, Höhe der Aufwandsentschädigung, zeitlicher Umfang und Zumutbarkeit

Nach § 5 Abs. 4 AsylbLG sind arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten (zumutbaren) Arbeitsgelegenheit verpflichtet.

Bleibeberechtigte Geflüchtete und Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine gehören dem Rechtskreis des SGB II oder SGB XII an und können daher nicht nach § 5 AsylbLG in AGH zugewiesen werden.

Leistungskürzung bei unbegründeter Ablehnung

Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1 AsylbLG. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

Höhe der Aufwandsentschädigung

Für die im Rahmen der Arbeitsgelegenheit zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung in gesetzlich festgelegter Höhe von 80 Cent pro Stunde ausbezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen (z. B. Fahrkosten) nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.

Zeitlicher Umfang

Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. Das bedeutet, dass die Arbeitsgelegenheit keinen Volleinsatz i. S. einer vollschichtigen Tätigkeit des Asylbewerbers erfordert. Die zulässige

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Dessau
IBAN DE62 8005 3572 0030 0050 00
BIC NOLADE21DES
Volksbank Dessau-Anhalt eG
IBAN DE82 8009 3574 0001 1390 70
BIC GENODEF1DS1

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE53ZZZ00000050425
Umsatzsteuer-ID
DE254917646

Hausanschrift

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
Telefon 0340 204-0
Telefax 0340 204-1201
info@dessau-rosslau.de
www.dessau-rosslau.de

Höchst Arbeitszeit muss im Einzelfall festgelegt werden. Der Umfang der Tätigkeit beträgt in der Regel maximal 25 Wochenstunden.

Zumutbarkeit

Eine Tätigkeit kann dem Asylbewerber nicht zugemutet werden, wenn:

- Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit besteht,
- die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 SGB VI) überschritten wurde,
- ein sonstiger wichtiger Grund (Interessensabwägung im Einzelfall; insbesondere Aufnahme Beschäftigung, Berufsausbildung, Studium, Verhinderung an der Teilnahme an einem Integrationskurs/Deutschkurs/Arbeitsförderung) entgegensteht oder
- die geordnete Erziehung des Kindes gefährdet wäre.

Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden durch eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG nicht begründet.

§ 61 Abs. 1 des Asylgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

Refinanzierungsmöglichkeiten des Organisationsaufwandes zur Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten

Erstattungs- bzw. Refinanzierungsmöglichkeiten für den personellen und organisatorischen Verwaltungsaufwand sowie der leistungsrechtlichen Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG der Kommunen gegenüber dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt bestehen nicht.

Das heißt den damit einhergehenden Personal-, Organisations- und Verwaltungsaufwand müssen die Kommunen selbst tragen.

Möglichkeiten der Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten in der Stadt Dessau-Roßlau

Die Aufnahme von Geflüchteten in den Landkreisen und kreisfreien Städten wird über eine an der Einwohnerzahl orientierten Quote geregelt.

Bezogen auf die Verteilung innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt gilt für die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau eine Aufnahmequote von 4,1 %.

In der Quote werden nicht nur Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, sondern auch bleibeberechtigte Geflüchtete berücksichtigt, solange sie der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG unterliegen (bis zu 3 Jahre nach Anerkennung).

Bei den in den dezentralen Unterkünften der Stadt Dessau-Roßlau untergebrachten Personen handelt es sich überwiegend um Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die schon länger in Deutschland aufhältig sind. Ein Teil der Personengruppe ist bereits erwerbstätig, befindet sich in Ausbildung, besucht einen Sprach- bzw. Integrationskurs, betreut die eigenen Kinder oder ist gesundheitlich schwer beeinträchtigt, usw. In diesen Fällen ist die Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit in der Regel rechtswidrig, da unzumutbar.

Von den 527 Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG (Stand 31.07.2025) sind 295 volljährige Leistungsberechtigte und davon 198 Personen erwachsene Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die für eine AGH in Betracht kämen. Nicht von allen Personen ist deren Gesundheits-

bzw. Krankheitszustand sowie individuelle Lebenssituation (z. B. geplante Aufnahme einer Erwerbstätigkeit/ Ausbildung) der Verwaltung bekannt.

Da der durch die Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten entstehende Personal- und Verwaltungsaufwand allein von der Stadt zu tragen ist und keine Erstattungsmöglichkeiten durch Bund oder Land bestehen, kann die Administration der Arbeitsgelegenheiten nur mit dem vorhandenen Personal im Sachgebiet Asyl umgesetzt werden. Zu den Administrationsaufgaben zählen die Akquise der Arbeitsgelegenheiten, die rechtliche Belehrung des Teilnehmenden, der Verwaltungsakt zur Zuweisung, die Gewährung der Mehraufwandsentschädigung, die Erstattung eventueller Fahrtkosten und gegebenenfalls die Umsetzung der Leistungseinschränkungen bei Nichtantritt bzw. Abbruch einer Arbeitsgelegenheit nach § 1a AsylbLG, die Widerspruchsbearbeitung zu Verwaltungsakten bei Zuweisung und Leistungskürzung sowie die Abrechnung der Aufwandsentschädigung im Rahmen der Kostenerstattung nach Art. 8 AufnG.

Die Betreuung von AGH-Teilnehmenden kann seitens des Amtes für Soziales und Integration nicht übernommen werden und ist Aufgabe der Anbieter vor Ort.

Die Umsetzung mit vorhandenem Personal bedeutet jedoch, dass diese nur jeweils nachrangig erfolgen kann. Aktuell stehen die Neustrukturierung der verschiedenen Arbeitsbereiche des Amtes für Soziales und Integration sowie konkret im Sachgebiet Asyl die rechtskonforme Reduzierung der Fehlbelegerquote, die bedarfsgerechte Anpassung der Unterkünfte der dezentralen Unterbringung (Auftrag zur Haushaltskonsolidierung) sowie der Abschluss der Einführung der Bezahlkarte – Abschaffung Kassenautomat anstelle der bisherigen Geldleistungen für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG – im Vordergrund und haben Priorität.

Anzahl der AGH-Maßnahmen in den vergangenen Jahren

- In den Jahren 2015 und 2016 wurden jeweils 8 Maßnahmen im Amt für Soziales und Integration sowie in 2016 2 Maßnahmen bei den Dessauer Tafeln durchgeführt. Durch die damalige Flüchtlingswelle wurden sämtliche Personalressourcen benötigt, sodass es zu keinen weiteren Einsätzen gekommen ist.
- In den Jahren 2017 und 2018 wurden im Amt für Soziales und Integration jeweils 2 Maßnahmen durchgeführt. Dazu kamen je 4 Arbeitsgelegenheiten im Kurdischen Verein, im SV Rodleben, im Multikulturelle Zentrum und im Städtischen Klinikum.
- In den Jahren 2019-2021 wurden aufgrund fehlender Personalressource keine AGH-Maßnahmen durchgeführt. Gleiches ist für 2022 und 2023 aufgrund des Ukraine-Krieges festzustellen.
- In den Jahren 2024 und 2025 wurden im Amt für Soziales und Integration je 3 Maßnahmen und bei den Dessauer Tafeln je 2 Maßnahmen durchgeführt bzw. werden durchgeführt.
- Aktuell sind für das Städtische Klinikum 2, für das Mehrgenerationenhaus und die Stadtbibliothek je 1, für den Tierpark 2, für die DeKiTa 3 und für den EB Stadtpflege 4 Maßnahmen vorgesehen.

Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II

Ein gesondertes Konzept zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II erachtet das Jobcenter als entbehrlich, da sich der rechtliche Rahmen unmittelbar aus § 16d SGB II sowie den dazugehörigen Fachlichen Weisungen ergibt.

Nach § 16d Abs. 1 SGB II können erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die verrichteten Arbeiten

- zusätzlich sind,

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Dessau
IBAN DE62 8005 3572 0030 0050 00
BIC NOLADE21DES

Volksbank Dessau-Anhalt eG
IBAN DE82 8009 3574 0001 1390 70
BIC GENODEF1DS1

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE53ZZZ00000050425

Umsatzsteuer-ID
DE254917646

Hausanschrift

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Telefon 0340 204-0
Telefax 0340 204-1201
info@dessau-rosslau.de
www.dessau-rosslau.de

- im öffentlichen Interesse liegen und
- wettbewerbsneutral ausgestaltet sind.

Das Jobcenter Dessau-Roßlau fördert jährlich Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II auf Grundlage

- des Kundenpotenzials,
- der individuellen Bedarfe der Leistungsberechtigten sowie
- der verfügbaren Haushaltsmittel im Eingliederungsbudget.

Zugang zu diesen Maßnahmen haben grundsätzlich alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, unabhängig von ihrer Herkunft, sofern Handlungsbedarfe in folgenden Bereichen vorliegen:

- Stärkung des Arbeits- und Sozialverhaltens,
- Heranführung an das Arbeitsleben (u. a. Herstellung einer Tagesstruktur),
- Veränderung von Perspektiven,
- Ausgleich individueller Wettbewerbsnachteile.

Verfahrensablauf zur Planung der AGH in Abstimmung mit der Stadtverwaltung (bisher - seit 2016):

- Jährlicher Aufruf an die Träger zur Einreichung von Projektideen, Konzepten und Kostenplanungen (aktuell im Jahr 2025 am 08.07.2025).
- Frist zur Einreichung: 15.08.2025.
- Prüfung und Aufbereitung der Unterlagen sowie Durchführung von Planungsgesprächen im September 2025.
- Priorisierung der Maßnahmen im Oktober 2025 unter Beteiligung der Stadtverwaltung.
- Beteiligung des örtlichen Beirates Anfang November 2025.
- Nach Feststellung des Teilbudgets (ca. 01/2026) können verbindliche Aussagen zu den Maßnahmen im Folgejahr getroffen und entsprechende Anträge gestellt werden.

Soweit Maßnahmen nach § 5 AsylbLG und § 16d SGB II getrennt voneinander durchgeführt werden, besteht aus Sicht des Jobcenters kein weiterer Regelungsbedarf. Bei einer parallelen Durchführung ist auf Chancen und Risiken zu verweisen (z. B. Höhe der Aufwandsentschädigung; Kostenentwicklung sozialpädagogische Begleitung; Höhe Asylbewerberleistungen bzw. Bürgergeld).

Ein gesonderter Ideenpool erscheint nicht erforderlich, da bereits ein Orientierungskatalog zu „Tätigkeitsfelder für Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung“ vorliegt.

Empfehlung der Verwaltung:

Die hier vorliegende Fraktionsvorlage beinhaltet keinen Sachverhalt, der in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt. Damit ist eine Behandlung der Vorlage in einer Sitzung des Stadtrates nicht zulässig, widerspricht der Geschäftsordnung des Stadtrates, § 3 Abs. 4 und ist folglich ohne inhaltliche Behandlung durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung zu nehmen.